

tritt, darf nicht geschlossen werden, daß diese Regelung ipso iure für alle von Liechtenstein abgeschlossenen Verträge analog zu beachten sei. Dennoch ist zu vermuten, die direkte Anwendbarkeit staatsvertraglicher Normen von self-executing treaties ohne vorherige Transformation in innerstaatliches Recht sei vom Gesetzgeber als Regel vorgesehen worden, nachdem er dieser Lösung in einem Vertrag zugestimmt hat, von dem er wissen mußte, daß es sich nicht nur um die für Liechtenstein bedeutsamste Abmachung handelte, sondern um einen Basisvertrag, dem zahlreiche weitere folgen würden.

C. Schließlich ist der Verfassung auch keine allgemeine Bestimmung zu entnehmen, wonach völkerrechtliche Normen die Individuen unmittelbar zu berechtigen oder zu verpflichten vermögen.<sup>250</sup> Eine solche Vorschrift ist allerdings auch nicht unbedingt erwünscht, da keineswegs alle völkerrechtlichen Bestimmungen auf die Begründung von Rechten und Pflichten von Individuen angelegt sind.<sup>251</sup> Vielmehr ist auf den Inhalt der betreffenden Norm abzustellen und — in konsequenter Verfolgung der Theorie des gemäßigten Monismus — im Falle ihrer Eignung eine direkte Berechtigung, beziehungsweise Verpflichtung der Individuen anzunehmen.<sup>252</sup>

<sup>250</sup> Wie z. B. Art. 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (siehe vorn Anm. 239).

<sup>251</sup> Verdross 121 f.

<sup>252</sup> Vgl. dazu etwa Hans Kelsen, *La transformation du droit international en droit interne*, in *Revue générale du droit international*, 9 (1936), zit. bei Fleiner/Giacometti 830 Anm. 72.